

**2. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Europäisches Management**

Auf der Grundlage § 8 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 07. Mai 2012 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 20. September 2012 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management der TH Wildau [FH] vom 19. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 17/2010) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management der TH Wildau vom 07. Februar 2012 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 2/2012) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der TH Wildau [FH], Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] Nr. 6/2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderung der Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] Nr. 12/2008), nachfolgend Musterordnung genannt, ist unter Berücksichtigung folgender Abweichungen Teil dieser Ordnung:

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholung findet in der Regel in der Prüfungsperiode vor dem Folgesemester statt. Ist die Prüfungsleistung nach zwei angebotenen Terminen noch nicht erbracht, wird ein weiterer Prüfungsversuch im Nachfolgejahrgang angeboten. Über Abweichungen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Ergänzend gelten für folgende Prüfungsversuche folgende Termine:

Semester	Prüfungsversuch	Besondere Regelung
4.	2	5. und 6. LV-Woche % Semester
6.	2	Prüfungszeitraum Juli

- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (5) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nur im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

Artikel 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Neuregelungen gelten erstmalig ab dem Wintersemester 2012/2013.

Wildau, 22.10.2012



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident